

Online-Wahlen in der Arbeitswelt

1.1. Optionale Online-Wahl von Betriebsräten

Das Betriebsverfassungsgesetz sieht eine Online-Wahl von Betriebsräten nicht vor. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamburg hat bezüglich einer in einem Hamburger Industrieunternehmen (Beiersdorf AG) durchgeführten Nachwahl mit Option der Online-Stimmabgabe unlängst entschieden, dass die Onlinewahl ein wesentlicher Verstoß gegen die Wahlvorschriften gewesen sei und aufgrund der Wahlanfechtung zur Unwirksamkeit der Wahl führe, die Wahl aber trotz der Offenkundigkeit der Rechtsverstöße nicht nichtig gewesen ist. Das LAG betont zugleich, dass die elektronische Stimmabgabe durchaus ein angemessenes Mittel zur demokratischen Willensbildung darstellen kann.

Bei Vorhandensein verschiedener Betriebsstandorte kann die optionale Online-Wahl die Teilnahme an Betriebsratswahlen erleichtern. Gleiches gilt, wenn durch Möglichkeiten des mobilen Arbeitens Betriebsstandort und Ort der Arbeitserledigung auseinanderfallen. Für die aufwachsenden Plattformökonomien ohne festen Betriebsort würde die rechtssichere Online-Wahl die Wahl von Betriebsräten erst ermöglichen.

Voraussetzung für die Durchführung von optionalen Online-Wahlen zu Betriebsräten müssen selbstverständlich die Einhaltung mindestens mit geltenden Standards gleichwertiger Sicherheitsanforderungen sowie eine gemeinsame Zustimmung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Betrieb sein.

1.2 Interessensbekundungen für Online-Wahlen

Das Interesse an rechtssicheren Online-Wahlen wächst. Dem BMAS liegen Absichtserklärungen vor von dm-drogeriemarkt gmbh + Co. KG und GERRY WEBER International AG. Von der Metro AG gibt es eine Absichtserklärung nur des Betriebsrates, von Deutsche Lufthansa AG und Siemens Healthcare GmbH der Unternehmen.

In einer weiteren Reihe von Fällen ist der Wunsch nach Online-Wahlen vorhanden, auch bei KMU, aber nicht in der Form von Erklärungen manifestiert. Auch ist von einer steigenden Zahl von erfolgreichen Online-Wahlen die Rede, die - weil nicht angefochten - öffentlich nicht wahrgenommen werden. Die Rechtslage droht also der Praxis hinterherzulaufen.

1.3. Online-Wahlen im betrieblichen Umfeld

Die Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten in der DAK-Gesundheit und der Techniker Krankenkasse (TK) werden Online durchgeführt.

In einer Reihe von Industrie- und Handelskammern werden die Gremien online gewählt. So wurden Wahlen der IHK Berlin, IHK Cottbus und der IHK Neubrandenburg sowie von neun hessischen IHK

erfolgreich – d.h. ohne Anfechtung und mit deutlicher Steigerung der Wahlbeteiligung bei Senkung der Kosten und des Aufwands – durchgeführt.

In Thüringen wurden zu Gremien nach dem Hochschulgesetz des Landes Online-Wahlen durchgeführt.

1.4. Handlungsbedarf Betriebsverfassungsgesetz

Erforderlich ist eine Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung – WO). Nach dem Dritten Abschnitt „Schriftliche Stimmabgabe“ wäre ein Abschnitt „Elektronische Stimmabgabe per Online-Wahl“ insbesondere mit Einzelheiten zum Wahlverfahren und den technischen Anforderungen anzufügen.

Die Änderung müsste zeitnah erfolgen. Die nächsten Betriebsratswahlen finden von März bis Mai 2022 statt.

2.1 Online-Sozialversicherungswahlen

Die Sozialversicherungswahlen mit 51 Millionen Wahlberechtigten finden als Briefwahl im Sechsjahres-Turnus statt.

Bereits zur Sozialversicherungswahl 2017 hatten Techniker Krankenkasse, Barmer Ersatzkasse und DAK-Gesundheit Interesse an der Online-Wahlmöglichkeit geäußert. Mit dieser wird insbesondere die Erwartung einer höheren Wahlbeteiligung und damit einer stärkeren Legitimation der zu wählenden Selbstverwaltungsgremien verbunden.

Folgende Versicherungsträger haben einen gemeinsamen Arbeitskreis gebildet, der die Vorbereitung von Online-Wahlen zum Ziel hat:

- * Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV),
- * Barmer Ersatzkasse,
- * Techniker Krankenkasse (TK),
- * DAK-Gesundheit,
- * Kaufmännische Krankenkasse (KKH),
- * Handelskrankenkasse (hkk),
- * Hanseatische Krankenkasse (HEK).

2.2. Handlungsbedarf SGB IV

Die geltenden Wahlrechtsgrundsätze für die Sozialwahlen (§ 45 SGB IV) lassen nach Auffassung der Sozialversicherungsträger bereits Raum für Online-Wahlen. Eine Änderung des SGB IV mit einer Ermächtigung der Sozialversicherungsträger und des BMAS, die Sozialwahlen als optionale Online-Wahlen vorzubereiten, ist aber erforderlich. Das BMAS muss eine Verordnung mit technischen und organisatorischen Vorgaben auf den Weg bringen, etwa für Wahlverfahren und Sicherheitsstandards.

Diese Schritte müssen nach Auffassung der genannten Sozialversicherungsträger wegen des

erforderlichen organisatorischen Vorlaufs bis Ende Juni 2020 erfolgt sein. Andernfalls ist eine Online-Wahl nicht zu den nächsten Sozialwahlen 2023, sondern erst wieder 2029 möglich.

Die Sozialversicherungsträger, die die Online-Stimmabgabe ermöglichen wollen, müssen dieses in ihrer Satzung verankern. Sie sollten sich sinnvollerweise organisatorisch zusammenschließen und müssen sich auf eine einheitliche Wahlvorbereitung einschließlich der Ausschreibung für einen IT-Dienstleister verständigen. Erforderlich ist weiterhin eine Kostenregelung (Kostenübernahme Bund).

3.1. Spezifische Sicherheitsschwellen für Online-Wahlverfahren

Estland gilt als gelungenes Beispiel für allgemeine Wahlen im Online-Verfahren. In der Schweiz wurde in 14 Kantonen bereits die elektronische Stimmabgabe auf politisch-parlamentarischer Ebene praktiziert. Das Projekt und die Anbieter müssen sich allerdings derzeit öffentlicher Kritik stellen. Die Zeit für allgemeine Wahlen mit elektronischer Stimmabgabe in Deutschland ist nach verbreiteter Auffassung noch nicht reif. Die Vorbehalte beziehen sich auf einen noch nicht vollzogenen gesellschaftlichen Diskurs über dieses Wahlverfahren, aber auch auf Zweifel am Vorhandensein von flächendeckenden technischen Rahmenbedingungen, die ermöglichen, dass eine Online-Wahlverfahren den besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen einer parlamentarischen Wahl (in Art. 28, 38 GG ist von „allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen“ die Rede) genügt.

Sozialwahlen, Betriebsratswahlen oder auch Hochschulwahlen unterliegen allerdings nicht den besonderen Anforderungen einer parlamentarischen Wahl. Stattdessen leiten sich aus den jeweiligen rechtlichen Regelwerken eigene Anforderungen ab, die zu erfüllen sind. Zu dieser Bewertung kommen die Experten der Sozialversicherungsträger in Bezug auf die Sozialwahlen, und das hat auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Thüringen in einem Normenkontrollverfahren in Bezug auf Hochschulwahlen im Rahmen des Hochschulgesetzes des Landes so entschieden. Das LAG Hamburg hat, wie bereits dargelegt, festgestellt, dass die elektronische Stimmabgabe ein angemessenes Mittel zur demokratischen Willensbildung darstellen kann.

Insofern ist weder eine Online-Wahlmöglichkeit bei allgemeinen Wahlen Voraussetzung für Online-Sozialwahlen, noch können Online-Sozialwahlen eine „Blaupause“ für Online-Stimmverfahren bei allgemeinen Wahlen sein.

3.2. Sicherheit der Fernwahlverfahren - Briefwahl versus Online-Wahl

Von der Erstellung der Briefwahlunterlagen und deren Zusammenstellung durch den Wahlveranstalter über den Versand durch einen Dienstleister bis hin zur korrekten Rücksendung und in der Regel händischen Zählung der Wählerstimmen durch Wahlhelfer durchlaufen personalisierte Briefwahlunterlagen viele Stationen. Objektive Kontroll- und Dokumentationsmechanismen gibt es allenfalls partiell. Manipulationen von Briefwahlen werden meist nur durch Zufall aufgedeckt. Die Dunkelziffer von Manipulationen, etwa in Form des Ausfüllens oder anderweitigen Manipulation von Briefwahlunterlagen durch Dritte, ist daher hoch. Die Auszählung von Stimmen per Hand durch Wahlhelfer in der Regel per Hand ist zudem anfällig für menschliches Versagen.

Sichere Online-Wahlssysteme arbeiten mit hochsensiblen kryptographische Verschlüsselungstechniken, insbesondere in Form der asymmetrischen Signatur. Das ermöglicht eine wahlrechtskonforme und nachweislich sichere Stimmabgabe. Es wird technisch ausgeschlossen, dass bei der Datenübertragung Stimm Datensätze unbemerkt verändert, gelöscht oder hinzugefügt werden können. Auch ist es nicht möglich, in der virtuellen Wahlurne unbemerkt Stimmen zu verändern, zu löschen oder unberechtigt Stimmen hinzuzufügen. Es kann über das Wahlsystem auch gewährleistet werden, dass Wählerverzeichnisse pseudonymisiert werden, wahlberechtigte Personen ihr Stimmrecht nur einmal ausüben können und dass nicht autorisierten Personen der Zutritt zum Wahlsystem verwehrt bleibt. Für sehbehinderte Wahlberechtigte bietet die Online-Wahl eine barrierefreie Möglichkeit zur Stimmabgabe.

Unbefugte Zugriffe auf ein Online-Wahlssystem erfordern sehr exzellente technische Kenntnisse. Alle Aktionen sind dokumentiert und können von Berechtigten eingesehen werden. Bei einem sicheren Online-Wahlssystem werden die Wahldaten auf getrennten Servern gespeichert. So können keiner Stimmzettel verloren gehen, und der Zugang zu den digitalen Wahlurnen bleibt jederzeit gewährleistet.

3.3. Anforderungen an Online-Wahlverfahren

Es sind also Online-Wahlen technisch möglich, die der Briefwahl unter Sicherheitsaspekten überlegen sind. Bei der Umsetzung einer Online-Wahl muss sichergestellt sein, dass das eingesetzte System den geltenden Wahlgrundsätzen etwa für Sozialwahlen oder Betriebsratswahlen entspricht und entsprechende Sicherheitsanforderungen im Sinne der beschriebenen Standards erfüllt.

Erste Software für Onlinewahlverfahren mit höchsten Sicherheitsstandards und technisch umfassendem Schutz gegen Manipulationen befindet sich auf dem Markt. Eine Software (Polyas Core) entspricht bereits den Sicherheitsvorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach Maßgabe des "Common Criteria Schutzprofils für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte" und ist vom BSI mit Schreiben vom 10. März 2016 zertifiziert.